

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1896

70 (11.2.1896) Mittagblatt

über die Währungsfrage und Fortsetzung der heutigen Beratung. Schluß nach 5 Uhr.

Badischer Landtag.

8. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Samstag, den 8. Februar 1896

unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden.
Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Koll, der Minister des Groß. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, v. Brauer, der Präsident des Groß. Ministeriums des Innern, Geh. Rath Eisenlohr, Ministerialrath Heil.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung nach 9 Uhr und begrüßt zunächst das Mitglied des Hohen Hauses Herrn Albrecht v. Rüd, welcher zum erstenmal an den Sitzungen teilnehmen kann. Frhr. v. Rüd wird nach Verlesung der Eidesformel auf Grund des § 69 der Verfassungs-urkunde beidigt.

Sodann bringt der Durchlauchtigste Präsident folgende Einläufe zur Kenntnis des Hohen Hauses:

1. Mittheilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Budgets des Groß. Ministeriums des Groß. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1896 und 1897.

2. Mittheilung, daß die von der Kirchen- und Gemeindevertretung Reuthe, Amt Emmendingen, eingereichte Petition um Bewilligung eines Staatsbeitrages zum Neubau der katholischen Pfarrkirche daselbst von den Petenten zurückgezogen worden ist.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen angezeigt:

1. Petition der Witwe Kaiser von Balzhausen, Amt Bann- dorf, den Ankauf ihres Hofgutes durch Groß. Domänenärar betreffend.

2. Die Petition der Witwe Frid von da, Bitte in gleichem Betreff.

An Stelle des nicht anwesenden Berichterstatters zu Ziffer 2a. und b. der Tagesordnung, Frhr. v. Röder, erstattet der Präsident der Budgetkommission, Frhr. v. Göler, Bericht über a. das Budget des Groß. Staatsministeriums, b. das Budget des Groß. Ministeriums des Groß. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1896/97.

Redner hat den beiden gedruckten Kommissionsberichten nichts hinzuzufügen.

Die Anträge der Kommission zu a.: »die Titel I, II, IV, V und VI der Ausgaben nach der Vorlage zu genehmigen — die Beschlußfassung über den Ausgabebetitel III und Einnahmetitel I vorläufig auszusetzen«, zu b.: »die Titel I, II, III IV und V in Ausgabe zu genehmigen, jedoch im Gehaltsbetitel II bei Hilfsarbeiter D. 3 und im Wohnungsetat Titel II, Dienstklasse III den Zusatz »künftig wegfalle« zu streichen.«

Hierauf erhält das Wort zur Berichterstattung über den Gegentwurf, die Ergänzung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betr., Geh. Hofrath Prof. Dr. Meyer, welcher der Groß. Regierung Dank dafür ausspricht, daß sie diese Vorlage eingebracht habe und sie zuerst an die Erste Kammer gelangen ließ, wodurch von vornherein die Möglichkeit eines bestimmenden Einflusses auf das Gesetz gegeben sei; auch dankt er für die eifrige Theilnahme der Groß. Regierung an den Beratungen der Kommission.

Man sehe hier vor einem neuen Gesetzgebungsgebiet. Die Kommission glaube aber zu einem Resultat gekommen zu sein, das allen Anforderungen entspreche. Sie habe bei ihren Beratungen den Regierungsentwurf und den Entwurf der badischen Städte vor sich gehabt, und damit Anhaltspunkte gehabt, die ihre Arbeiten förderten.

Redner wiederholt sodann in Kürze die allgemeinen Ausführungen des gedruckten Kommissionsberichts und will vor Eintritt in die Spezialdiskussion nur einen Punkt hervorheben, derselbe betreffe die Behandlung des Straßengeländes wo der Kommissionsentwurf gegenüber dem Regierungsentwurf und dem Entwurf der Städte einen vermittelnden Weg eingeschlagen habe, indem er die Erwerbung des Straßengeländes durch die Gemeinde auf den Zeitpunkt verlegt, in welchem die Umlegung vom Ministerium für vollziehbar erklärt wird. Damit habe sich auch die Regierung einverstanden erklärt. Daß die Gemeinde das Straßengelände gegen Entschädigung erwerben müsse, darüber herrsche Uebereinstimmung zwischen der Regierung, der Kommission und dem Städteentwurf.

Der Regierungsentwurf sei aber noch in anderer Weise modifiziert worden, und zwar bezüglich der Frage, von welchen Grundeigentümern das Straßengelände genommen werden solle. Die Kommission sei der Ansicht, daß der Abzug des Straßengeländes von der Gesamtheit der bei der Um- legung beteiligten Grundstücke erfolgen solle und nicht nur von den Grundstücken, welche in die Straßenflucht fallen. Der ganze sozialpolitische Zweck des Gesetzes und die Rücksicht auf Gerechtigkeit und Billigkeit scheinen für die von der

kalten Schweiges auf der Stirn und manchen Stohfseufzer, ehe der Fuß sich daran gewöhnt. Besagte Witwe und ihre Töchter ziehen nun die neuen Schuhe — natürlich nur die ihnen passenden — auf Rechnung der rechtmäßigen Besitzerinnen an und geben sie zurück, wenn sie sie »ausgetreten« haben. Sie ziehen sich also die Anderen bestimmten Hüßneraugen zu und heimfen dafür jede Woche etliche Dollars ein, ganz abgesehen davon, daß sie für Schuhwerk nichts mehr auszugeben brauchen. Eine andere Dame — eine Engländerin — zeigt besondere Befähigung für die Ausschmückung der Tafel bei großen Festmahlzeiten und wird sowohl in Privathäusern wie auch in großen Gasthöfen so viel beschäftigt, daß sie täglich drei bis vier Dollars verdient. Andere Frauen haben, so schreibt die »A. N.«, nichts weiter zu thun, als in vornehmen Häusern die Schürrenputzereien abzu- stänben, die von den unartigen Händen eines »gewöhnlichen« Dienstmädchens leicht zerbrochen werden könnten. Man sieht, die amerikanischen Frauen brauchen nicht zu verhungern, wenn sie nur findig und arbeitslustig sind.

Kommission vorgeschlagene Maßregel zu stimmen. Die Werth- steigerung, welche die den Grundeigentümern zugewiesenen Bauplätze erfahren, sei viel größer als die Geldentschädigung, welche derjenige Grundeigentümer erhält, der sein Grund- stück für das Straßengelände hergeben muß. Die praktischen Schwierigkeiten dieses Verfahrens, eine gleichmäßige Werth- steigerung aller Grundstücke herbeizuführen, seien keine großen. Redner gibt am Schluß seiner einleitenden Bemerkungen der Hoffnung Ausdruck, daß das Gesetz eine segensreiche Wirkung ausüben werde.

Geh. Rath Eisenlohr führt hierauf aus: Es herrsche Uebereinstimmung darüber, daß ein Bedürfnis nach gesetzlichen Vorschriften vorhanden sei, welche die Herstellung angemessener Bauplätze ermöglichen. Auch sei man einig, daß die Lösung dieser Frage große Schwierigkeiten bereite, namentlich die Groß. Regierung sei sich dessen wohl bewußt.

Die Regierung sei erfreut darüber, daß ihr Entwurf zu einem Gesetz über diese Materie die der Kommission des Hohen Hauses eine so günstige Aufnahme gefunden habe.

Die schon in Kraft befindlichen Vorschriften über die der vorliegenden verwandte Materie, die Zusammenlegung von Feldgrundstücken, haben sich gut bewährt und in ihrer Aus- führung allzu große Schwierigkeiten nicht gemacht. Aber auch hier sei es oft schwer, die widerstreitenden Interessen auszu- gleichen.

Bei dem vorliegenden Entwurf handle es sich nun aber um Grundstücke, welche im Augenblick der Zusammenlegung von einfachen Feldgrundstücken zu Bauplätzen werden. Bei den großen Hoffnungen, welche erfahrungsgemäß die Eigentümer von solchen Grundstücken auf deren Werthsteigerung setzen und bei der Wichtigkeit, welche die Lage des Grundstücks für diese Werthsteigerung habe, werden zweifellos bei der Zusammen- legung der Grundstücke in höherem Maße sich Schwierigkeiten er- geben. Das Verfahren müsse deshalb in anderer Weise als bei der Verlegung der Feldgrundstücke geregelt werden und der Entwurf bezwecke die zu treffenden Entscheidungen ver- schiedenen Behörden zuzuweisen. Wenn zunächst eine Sach- verständigenkommission die Pläne der Neueinteilung aufstelle, sodann die Verwaltungsbehörden in dreifachem Instanzengang (Bezirksrath, Ministerium des Innern, Staatsministerium) prüfen, ob die Pläne dem öffentlichen Interesse und im allge- meinen den Rechtsansprüchen der Beteiligten entsprechen, endlich aber die Entscheidungen von den Gerichten festgesetzt werden, sei eine Ausgleichung der Interessen der Grundeigentümer einerseits und andererseits der Aufgaben, welche die Staats- verwaltung bei dieser Frage zu erfüllen habe, zu erwarten.

Redner kann jedoch zu seinem Bedauern in den Änderungen, welche die Kommission an dem Regierungsentwurf vorge- nommen hat, in zwei Richtungen eine Verbesserung nicht sehen. Die Kommission weise die Entscheidung über die Entschädig- ungen dem Verwaltungsgerichtshof zu. Man dürfe nun nicht verkennen, daß die Ermittlung von Entschädigungs- beträgen nicht zu den Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes gehöre, daß es sich hier vielmehr nicht um Streitfragen des öffentlichen Rechtes, sondern um die Festsetzung von Ent- schädigungen wegen Eingriffen in Privatrechte handle, über welche in allen anderen Fällen die bürgerlichen Gerichte ent- scheiden sollen. Daß der Verwaltungsgerichtshof dieser Auf- gabe vollumfänglich gerecht werden könne, darüber bestehe kein Zweifel. Vielfach sei aber das Publikum anzunehmen geneigt, daß es auf die öffentlichen Interessen bei der Entscheidung der Rechts- streite besondere Rücksicht nehme und man werde nicht ver- stehen, weshalb hier der ordentliche Rechtsweg verlagert werde.

Der zweite Punkt, in dem die Regierung mit dem Kom- missionsentwurf nicht einverstanden sein könne, betreffe die Behandlung des Straßengeländes. Redner wird hierauf bei der Spezialdiskussion noch zurückkommen.

In allen übrigen Punkten stimme die Regierung dem Kommissionsentwurf zu.

Nierlandesgerichtspräsident Geh. Rath Schneider: Eine wichtige Frage scheine ihm die zu sein, ob die zwangsweise Umlegung von Baugrundstücken mit Grundstücken des Privat- rechtes im Widerspruch stehe. Diese Frage sei grundlegend für den Gesetzentwurf; wäre sie zu bejahen, so müßte der Entwurf schon aus diesem Grunde fallen.

Zu Kommissionsberichten und im mündlichen Vortrage des Herrn Berichterstatters sei die Frage bereits erörtert und in verneinendem Sinne entschieden worden. Redner setze auf dem gleichen Standpunkte. Allein aus der Vorgeschichte des Entwurfs ergebe sich, daß die Gegner der zwangsweisen Um- legung einen Widerspruch dieser Maßregel mit der Unverleg- lichkeit des Eigentums behauptet haben und zu den Gründen, aus welchen in den siebziger Jahren der in der Zweiten Kammer im Wege der Motion eingebrachte Antrag auf Er- lassung eines solchen Gesetzes abgelehnt worden sei, gehöre auch der, daß in der That ein solches Gesetz einen bedent- lichen Eingriff in die Privatrechtssphäre enthalten würde. Es möge daher Mandem befremdlich erscheinen, daß jetzt rechtlich begründet sein solle, was noch vor zwanzig Jahren für rechts- widrig angesehen wurde. Ein solches Befremden wäre um so erklärlicher, wenn man erwäge, daß es kaum einen Rechtsbe- griff gebe, der tiefer in der menschlichen Natur begründet sei und im Leben schärfer zum Ausdruck komme, als der Be- griff des Eigentums. Darum gehöre wesentlich zur Begründung des Entwurfs der Nachweis, daß das Gesetz keinem Grundeigentümer das Privatrecht widerstreite.

Das Landrecht definiere das Eigentum als die Befugnis, über Bestand und Wesen, sowie über den Genuß einer Sache nach Belieben zu schalten und zu walten. Dieser volle Be- griff des Eigentums könne indeß in Wirklichkeit nicht zur Geltung kommen. Schon das Landrecht selbst enthalte meh- rfache wechselseitige Beschränkungen des Grundeigentums. Es liege überdies im Charakter des Grundeigentums, daß es nicht vollständig benützt werden könne, ohne daß einzelne Wir- kungen der Benützung auf das Nachbargrundstück hinüber- greifen. Die Beziehungen, welche sich hieraus für die Grund- eigentümer ergeben, fasse die heutige Wissenschaft unter dem Begriffe »Nachbarrecht« zusammen. Hauptächlich die fort- schreitende Entwicklung des Erwerbslebens, insbesondere der

Industrie, habe zu der Rechtsanschauung geführt, daß Nach- barn gewisse Störungen, z. B. das Eindringen von Rauch, Staub, Dampf, die Erregung von Lärm, Erschütterung durch Maschinen u. dergl. gegenständig dulden müssen, und daß erst, wenn jene Belästigungen in das Ungewöhnliche ausarten, der Richter angerufen werden könne, um entweder verbietend ein- zuschreiten, oder dem Benachteiligten eine Entschädigung zuzu- erkennen.

Aber auch diese Eigentumsbeschränkungen reichen nicht aus, um ein gezieltes Zusammenleben der Menschen zu ermög- lichen. Es ergebe sich oft die Nothwendigkeit zu weiter gehenden Eingriffen in das Rechtsgebiet anderer. Das Recht gewähre unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis zu solchen Eingriffen, es berücksichtige dann aber auch das Interesse des in seiner eigenen Herrschaft gestörten Eigentümers, indem es die Pflicht zu dessen voller Entschädigung ausspreche.

Zunächst sei es der Staat, dem kraft seines Hoheitsrechtes solche Eingriffe gestattet seien, soweit er dessen zur Erfüllung seiner Aufgaben bedürfe. Es sei dies das sogenannte Expro- priations- oder Enteignungsrecht. Das Landrecht bestimme in dieser Beziehung, daß Niemand gezwungen werden könne, sein Eigentum abzutreten, es sei denn um des öffentlichen Nutzens willen und nach voraus gegangener Entschädigung; hier nun sei es, wo die Gegner eines Gesetzes, wie das vor- liegende, einsehen, indem sie geltend machen, nur jener Nutzen sei ein öffentlicher, der dem Staate, oder einer Staatsanstalt, oder einer Gemeinde zu gut komme, der Nutzen einer zwangs- weisen Umlegung von Baugrundstücken komme aber nicht der Gemeinde, sondern Einzelnen zu gut und deshalb verstoße die Maßregel gegen den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums.

Dem sei jedoch entgegenzuhalten, daß es allerdings auch Fälle gebe, in welchen der Eingriff in eine fremde Rechts- sphäre mit dem Rechte der Enteignung als der Inhalt eines Privatrechtes erscheine, vorausgesetzt, daß dabei ein gewichtiges Interesse, sei es ein volkswirtschaftliches, sozialpolitisches sanitäres oder dergleichen in Frage stehe. Dies treffe aber im vorliegenden Falle unzweifelhaft zu, denn es handle sich hier um ein Stück sozialer Fürsorge, wodurch die Befriedigung eines der wichtigsten Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft, die Beschaffung angemessener Wohnungen, befördert werde. Es bestehe also auch hier eine Kollision zwischen schwer- wiegendem öffentlichen Interesse und bloßem Privatrechte, die nur zu Gunsten des öffentlichen Interesses gelöst werden könne; es gehe dem Eigentümer nur ein verhältnismäßig geringer, ersetzbarer Schaden zu und es werde ihm daher nicht zu viel zugemuthet, wenn er sich statt des bisher besessenen mit einem andern gleichwerthigen Grundstücke, eventuell mit einer Geldentschädigung begnügen solle. Diese Lösung kolli- dierender Interessen stelle sich als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit dar und darin beruhe die auch vom Stand- punkte des Privatrechtes unanfechtbare Grundlage des Gesetz- entwurfs.

Infolge der Vermehrung der wirtschaftlichen Interessen und der Steigerung des Verkehrs gebe es bereits eine große Zahl derartiger Kollisionenfälle. Das immer vorwärts drängende Leben schaffe fortan neue Gebilde, denen gegenüber auch die Wissenschaft und Anwendung des Rechtes nicht stille stehen könne. So sei es gekommen, daß heut zu Tage Rechtsverhältnisse existiren, von welchen man vor dreißig oder vierzig Jahren kaum eine Ahnung hatte, und daß heute mancher Rechtsfall in anerkannter Geltung bestehe, der hätte man ihn vor einem Menschenalter ausgesprochen, vielleicht für eine juristische Träumerei erklärt worden wäre.

Redner sei hiernach der Ueberzeugung, daß aus dem Privat- rechte ernstliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf nicht ab- geleitet werden können. (Schluß folgt.)

40. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Samstag den 8. Februar.

(Ausführlicher Bericht.)

(Schluß.)

Abg. Fischer: Er müsse die Wünsche des Abg. Neuwirth unterstützen; wenn die Errichtung des Amtsgerichts Neckar- bischofsheim nothwendig war, so hat auch der Staat die Kosten zu tragen; nach dem von ihm vertretenen Prinzip sei auch in Ketzlingen verfahren worden. Der Hauptgrund, warum der ums Wort gebeten habe, sei folgender:

Zu § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich sei gesagt: »Das Gesetz tritt an einem vom Kaiser zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, zugleich mit einem — neben andern — Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.« Er frage nun bei der Regierung an, ob unter dieser vom Reich beabsichtigten Regelung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur die der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit oder auch die des Notariats zu verstehen sei, wenn das Letztere der Fall, nach welchen Grundstücken dieselbe werde getroffen werden. In den deutschen Staaten bestehe hierüber ja große Verschiedenheit. So sei in Preußen zum Beispiel das Recht, öffentliche Urkunden auszustellen, unter gewissen Voraussetzungen den Rechtsanwältin übertragen. In der Uebertragung dieser Verhältnisse auf uns könne er einen Nach- theil nicht sehen; denn die Folge davon wäre, daß auch auf den Amtsgerichtlichen sich Anwälte niederlassen müßten, was für die Rechtsuchenden in den Landgemeinden eine große Kosten- ersparnis bedeuten würde; die Theilungen müßten dann die Amtsgerichte vornehmen. Die Forderung des Abg. Gsell, den Notaren sollten Diensträume in staatlichen Gebäuden an- gewiesen werden, halte er für undurchführbar und in hohem Maße unzumuthbar.

Staatsminister Dr. Koll: Ein vollkommener Entwurf des in Aussicht genommenen Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sei in keiner der Kommissionen für das Bürger- liche Gesetzbuch bis jetzt berathen und fertig gestellt worden. Dagegen lägen zwei von dem Referenten in der Kommission ausgearbeitete Entwürfe vor, der eine aus dem Jahre 1881, der andere aus dem Jahre 1888. Eine einheitliche Ordnung des Notariats für ganz Deutschland sei in diesem Entwurfe

nicht aufgenommen. Es müsse daher zunächst abgewartet werden, wie weit die Reichsregierung auf diesem Gebiete gehen wird. Doch werde sie voransichtlich ein so überaus weites Gebiet in ihre gesetzgebende Thätigkeit vorerst nicht einbeziehen.

Nach einem Schlusswort des Berichters wies Titel V nach den Anträgen der Kommission einstimmig genehmigt. Zu Titel VI erhielt das Wort der Abg. Gieseler: Eine Erhöhung der Zeugengebühren falle oft deshalb nötig, weil die Leute über Mittag den Steuereinnahmer nicht treffen, und deshalb genötigt sind, länger als beabsichtigt am Gerichtssitz zu verweilen. Eine Uebertragung der Gebührenforderung an einen andern sei zwar zulässig, die Uebertragung müsse aber vom Richter beglaubigt werden, was Umstände für die Parteien und Belästigung des Richters mit sich bringe. Er halte es für zweckmäßig, diese Beglaubigung künftig nicht mehr zu verlangen.

Abg. Birkenmayer tritt den Ausführungen Gieseler's bei. Oberstaatsanwalt und Ministerialdirektor Geh. Rath Frhr. v. Neudronn: Um den Zeugen, der in den Besitz seiner Gebührenanweisung gelangt sei, nicht zu zwingen, daß er auf den Steuererheber warten müsse, bis dieser ihm den angewiesenen Betrag ausfolgt, habe man vor einigen Jahren die von Herrn Bodman erwähnte Einrichtung getroffen. Dabei habe man eine Beglaubigung der Unterschrift des die Anweisung ertheilenden Zeugen auf dieser für wünschenswert erachtet, indes im Interesse thunlichster Vereinfachung die Beglaubigung durch den Gerichtsschreiber oder den ersten Kanzlei-Beamten der Staatsanwaltschaft zugelassen. Der Richter selbst brauche also nicht notwendig diesem Geschäft sich zu unterziehen. Die von den Herren Vorrednern erwähnte Möglichkeit, daß die Erwirkung dieses Beglaubigungsvermerks den Zeugen gleichfalls zu einer unliebsamen Verzögerung seiner Abreise zwingen könne, werde in vielen Fällen dadurch in Wegfall kommen, daß, was möglich und vorgehen sei, die Gebührenanweisung auf den Steuererheber des Wohnsitzes des Zeugen, nicht auf den am Gerichtssitz, erfolge.

Zu übrigen werde man jedoch eine Prüfung dahin eintreten lassen, ob nicht jene Beglaubigung ganz in Wegfall kommen könne, da ja in der That falsche Gestaltungen einer solchen Abtretungserklärung wohl kaum zu befürchten sein würden.

Abg. Gieseler: Er sehe darin einen Answeg, daß der Gerichtsschreiber jeweils an solchen Tagen bei der Steuereinnahmerei einen voraussichtlich entsprechenden Betrag erhebt, dann die Gebühren zur Auszahlung bringt und mit der Steuereinnahmerei abrechnet.

Oberstaatsanwalt und Ministerialdirektor Geh. Rath Frhr. v. Neudronn: Auch dieser Vorschlag sei bereits im Benehmen mit dem Finanzministerium erwogen worden. Allein man habe es, der bewährten Tradition entsprechend, unter allen Umständen für wünschenswert erachtet, die Gerichte — abgesehen von der Führung der Landkosten — von allen Geldgeschäften, Rechnungs- und Kassenführungen u. dgl. frei zu halten. Und eine Einrichtung, wie sie der Herr Vorredner vorschlägt, würde das Gerichtsschreiberpersonal aber nicht nur mit einer mit dem Sitzungstag abschließenden Kosten- und Rechnungsführung belasten, sondern zu einer fortlaufenden Kassenführung und zu einem fortlaufenden Rechnungswertmäßig zwischen Gerichts- und Finanzbehörde ganz notwendig führen, was durchaus unerwünscht erscheinen müsse. Die betreffenden, zunächst nicht verausgabten Gelder würden natürlich bei der Gerichtsschreiberei verbleiben und daraus würde sofort die Notwendigkeit besonderer Einrichtungen für den Zweck von Aufbewahrung nicht ausbleiben; dadurch aber würden jedenfalls neue Kosten entstehen, welche unter diesen Umständen nicht zu rechtfertigen wären.

Abg. Birkenmayer: Die Gebühren auf den Wohnsitz anzuweisen, sei dann nicht thunlich, wenn die Leute infolge größerer Reize zu Zehrung und Heimreise kein Geld mehr hätten.

Tit. VI wird sodann einstimmig genehmigt. Der Präsident schlägt vor, die Sitzung hier abzubrechen und Montag 12 Uhr dieselbe fortzusetzen. Das Haus ist damit einverstanden.

Eingelaufen ist noch eine Petition der Handelskammer in Mannheim, die Biersteuer betr., welche der Kommission zur Verathung des Gesetzentwurfs überwiesen wird.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 11. Februar.

(Stipendien für Künstler und Gelehrte.) Von Interesse für die künstlerischen und wissenschaftlichen Kreise Badens dürfte es sein, daß auch in diesem Jahre aus der „Schwestern Fräulein-Stiftung“ in Wien Stipendien und Pensionen zur Verleihung gelangen. Und zwar werden verliehen: a. Stipendien an Künstler oder Gelehrte zur Vollendung ihrer Ausbildung oder zur Ausführung eines bestimmten Berufes, oder zur Verbesserung eines solchen, oder im Falle plöztlich eintretender Arbeitsunfähigkeit, b. Pensionen an Künstler oder Gelehrte, welche durch Alter, Krankheit oder Unglücksfälle in Mittellosigkeit gerathen sind. Zur Erlangung eines Stipendiums muß der Bewerber in seinem, an

das Kuratorium zu richtenden Gesuche, folgende Belege beibringen: a. den Tauf- oder Geburtschein, b. Studien- oder Prüfungszeugnisse, c. glaubwürdige Zeugnisse über seine wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen, d. ein behördliches Zeugnis über seine Mittellosigkeit. Mit dem Gesuche um eine Pension ist beizubringen: a. der Tauf- oder Geburtschein, b. eine glaubwürdige Bescheinigung über die Krankheit oder den Unglücksfall, wodurch der Bewerber in Mittellosigkeit gerathen ist, c. ein Ausweis über die Verdienste des Bewerbers um Wissenschaft und Kunst. Die Gesuche sind bis 31. März 1896 im Präsidialbureau des Wiener Gemeinderaths I, Richtenfelsgasse 2, I. Stod, zu überreichen, woselbst auch die Stipendiatenstatuten behoben werden können. Nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht in Betracht gezogen.

Zum Uebertritt des Prinzen Boris.

(Telegramme.)

* Wien, 10. Febr. Die Prinzessin Maria Louise von Bulgarien ist heute Nachmittag nach Nizza abgereist. Wie hiesige Blätter melden, wird Prinzessin Clementine von Coburg mit ihr auf der Reise oder in Nizza zusammentreffen.

* Konstantinopel, 10. Febr. Der bulgarische Ministerpräsident Stoilow verabschiedete sich vor seiner Abreise vom Sultan und erhielt dabei ein Geschenk für den Prinzen Ferdinand. Als Gesandte zur Feier des Uebertrittes des Prinzen Boris wurden Divisionsgeneral Muzaffer Pascha und Kosti Karatheodori bestimmt.

* Konstantinopel, 10. Febr. Der bulgarische Exarch ist nach Sofia abgereist.

* Sofia, 10. Febr. Der „Agence Valcanique“ zufolge wird auf das Bestimmteste bestätigt, daß der Sultan sich durch zwei höhere Würdenträger bei dem Uebertritte des Prinzen Boris vertreten lassen wird.

* Sofia, 10. Febr. Anlässlich der bevorstehenden Festlichkeiten ist der ungefähr zwei Kilometer lange Weg vom Bahnhof zum kaiserlichen Palais mit rothbraun-pirten Fahnenmasten eingefaßt, die abwechselnd Fahnen in bulgarischen und russischen Landesfarben tragen. Der russische General Solenitschew-Kutjow wird im Palais Wohnung nehmen. Das Eintreffen des bulgarischen Exarchen wird übermorgen Nachmittag 4 Uhr erwartet.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

* Berlin, 11. Febr. In 14 großen, zahlreich besuchten öffentlichen Versammlungen wurde gestern Abend der sofortige allgemeine Ausbruch der Schneider- und Näherinnen in der Konfektionsindustrie beschlossen. Geordert werden vor allem die Errichtung von Betriebswerkstätten, sowie feste, bedeutend erhöhte Lohnsätze.

* Berlin, 11. Febr. Wie die „Voss. Ztg.“ hört, traf General Solenitschew-Kutjow gestern Abend in Berlin ein und reist heute Abend mit dem zum diplomatischen Vertreter in Sofia, bisherigem Botschaftsrath v. Tscharykow, nach Sofia weiter.

* Berlin, 10. Febr. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die Ernennung des Freiherrn v. Rheinbaben zum Präsidenten der Regierung in Düsseldorf.

* Köln, 10. Febr. Amtliches Wahlergebnis. Bei der Landtagswahl im Wahlkreis Köln-Stadt wurden insgesamt 595 Stimmen abgegeben. Rechtsanwält Trimborn-Köln (Centrum) wurde mit 593 Stimmen gewählt.

* Hamburg, 10. Febr. Der Staatssekretär von Transvaal, Dr. Leyds, ist heute Vormittag 11 Uhr nach Friedrichsruhe gereist, um einer Einladung des Fürsten Bismarck zum Frühstück zu entsprechen. Dr. Leyds wird Abends hierher zurückkehren und sodann nach London abreisen.

* München, 10. Febr. Freiherr v. Hammerstein ist heute Abend 5 Uhr 13 Minuten in Begleitung der Wachmannschaften hier eingetroffen und setzte um 5 Uhr 38 Minuten die Reise nach Berlin fort.

* München, 10. Febr. Der Finanzausschuß der Kammer der Abgeordneten genehmigte die geforderten 240 000 M. für die Herstellung einer Telefonverbindung Frankfurt a. M. — Wien.

* Gotha, 11. Febr. Der Oberhofmarschall Egon Prinz von Ratibor und Corvey ist an Lungenerkrankung gestorben.

* Grefeld, 11. Febr. Seine Majestät der Kaiser wird im August der Enthüllung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal in Ruhrtort beiwohnen.

* London, 10. Febr. Die Thronrede, mit der morgen das Parlament eröffnet wird, wird keine neuen Anfinigungen bezüglich der auswärtigen Politik enthalten, sondern wahrscheinlich nur die Befriedigung darüber ausdrücken, daß England mit allen Mächten in Frieden lebe. Betreffs Transvaals wird die Thronrede nur die

Ereignisse aufzählen, in der Venezuela-Frage von einem Schiedspruch nichts erwähnen und nur die Aussicht auf freundliche Verständigung mit den Unionstaaten aussprechen.

* London, 10. Febr. Wie dem Reuter'schen Bureau aus Suez gemeldet wird, ist das Truppentransportschiff „Victoria“ mit Jameson und seinen Offizieren an Bord heute Nachmittag im Kanal eingelaufen. Die Durchfahrt ist aber zur Zeit durch ein auf den Grund gerathenes Petroleumschiff gesperrt.

* London, 10. Febr. Einer Meldung des Reuter'schen Bureaus zufolge begibt sich Cecil Rhodes nach Maschonaland, um mit der Ausführung seiner Pläne betr. die Verlängerung der Beira-Eisenbahn bis Maschonaland und die wirtschaftliche Entwicklung Rhodesia's zu beginnen. Rhodes wird sodann, nachdem er die Sache in Fluß gebracht hat, nach England zurückkehren, um dem Prozeß gegen Jameson beizuwohnen, der wahrscheinlich nicht vor dem Monat Juni stattfinden wird.

* London, 10. Febr. Cecil Rhodes ist heute Vormittag nach dem Kontinent abgereist, um sich auf dem Wege über Egypten und Mozambique unter Benutzung der Beira-Eisenbahn nach Maschonaland zu begeben.

* Rom, 11. Febr. In Johannesburg wird ein italienisches Konsulat errichtet. Raybaudi wurde zum Konsul daselbst bestimmt.

* Konstantinopel, 10. Febr. Die Pforte erklärte sich bereit, mit den Zeitunisten die Frage des Kasernenaufbaues und der Steuernachlässe zu regeln, einen christlichen Raimasam zu ernennen und 6000 nach Zeitun Gesicherten freie und geschützte Heimkehr zu gewähren. Die Botschafter theilten dies den mit der Vermittlung betrauten Konsuln mit. — Der Sohn von Ghazi Kuthtar Pascha, Mahmud, ist verhaftet worden.

* Washington, 10. Febr. Präsident Cleveland zeigte dem Senate die Ernennung Uhl's zum Botschafter in Berlin an. Die Ernennung wurde vom Senat bestätigt.

* Sofia, 11. Febr. Wie durch Privatkorrespondenten verkundet, steht ein Wechsel im Ministerium bevor, derart, daß Raschovits den Posten des Wiener diplomatischen Agenten und Dr. Stanciov das Ministerium des Aeußeren übernimmt.

* Prätoria, 11. Febr. Neutermeldung. Präsident Krüger verständigte Robinson, er sei bereit, England zu besuchen, vorausgesetzt, daß die Angelegenheiten, worüber Verhandlungen mit der englischen Regierung stattfinden sollen, im Voraus festgesetzt werden.

Industrie, Handel und Verkehr.

New-York, den 10. Februar 1896, Nachmittags 5 Uhr.		
Kurs vom		
Weizen:	Februar	75 1/8
	März	73 1/8
	Mai	72 1/8
	Juni	72 1/8
	Juli	72 1/8
	August	72 1/8
Mais:	Februar	37
	März	36 1/2
	April	36 1/2
	Mai	36 1/2
	Juni	36 1/2
	Juli	36 1/2
	August	36 1/2

Weizen erdriente nachgehend, später erholt auf Export aufse, Schlus stetig.

Chicago, den 7. Februar.		
Weizen:	Februar	65 1/8
	Mai	64 1/8
Mais:	Februar	28
	Mai	30 1/8

Verantwortlicher Redakteur: Julius Kay in Karlsruhe.

Anzeigen

finden weiteste Verbreitung in der über ganz Baden gleichmäßig verbreiteten

Karlsruher Zeitung.

Frankfurter Kurse vom 10. Februar 1896.

Staatspapiere.		Schweden 4 Oblig.		101.40		4 1/2 % Bäck. Nordbahn		153.50		Schw. Nordost 85 87		102.90		4 1/2 % Alpine Montan abgest.		101.20	
Baden 4 Obligat.	103.30	Spanien 4 Ausl. B.	104.80	4 1/2 % Bäck. Nordbahn	123.20	3 % Südbahn Steuerfrei	111.50	4 1/2 % Rom Ser. II-VIII Lire 84.	101.70	4 1/2 % Staudeskerel. Ansehen.	101.70	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. Bant u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
4 Obl. v. 1886	104.80	4 1/2 % Argent. 5 Jan.-Goldant. B.	57.90	4 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
3 1/2 % v. 1892	104.50	Bank-Aktien.		5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
Bayern 4 Obligat.	105.70	4 1/2 % Deutsche Reichsb. B.	164.90	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
Deutschl. 4 Reichsanf.	106.30	4 1/2 % Badische Bant	112.20	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
3 1/2 %	105.50	4 1/2 % Basler Bauverein	139.50	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
3 1/2 %	105.50	4 1/2 % Berlin. Handelsgef. B.	139.50	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
Preußen 4 Confols	106.50	4 1/2 % Darmstädter Bant	139.50	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
3 1/2 %	105.50	4 1/2 % Deutsche Bant	139.50	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
3 1/2 %	105.50	4 1/2 % Deutsche Reichsb. B.	164.90	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
Württ. 4 Obl. v. 75/80	104.40	4 1/2 % Deutsche Unionbant	101.30	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
Oesterreich 4 Goldrente	103.10	4 1/2 % Oest. Komm. B.	219.60	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
4 1/2 % Silber.	85.80	4 1/2 % Frankf. Dyp. Bant	168.80	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
4 1/2 % Papier.	103.50	4 1/2 % Frankf. Dyp. Bant	168.80	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
Ungetr. 4 Goldrente	103.50	4 1/2 % Frankf. Dyp. Bant	168.80	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
Italien 4 Rente	84.10	4 1/2 % Rhein. Kreditbant	136.50	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
Rumänien 5 Am.-R.	99.90	4 1/2 % Deutscher Kredit	120.40	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
Russl. Conf. 80	103.30	4 1/2 % D. Effekten. 50%	128.20	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
Portugal 3 Ausl. B.	103.30	4 1/2 % D. Effekten. 50%	128.20	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
4 1/2 % Goldrente	103.30	4 1/2 % D. Effekten. 50%	128.20	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
4 1/2 % Goldrente	103.30	4 1/2 % D. Effekten. 50%	128.20	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
4 1/2 % Goldrente	103.30	4 1/2 % D. Effekten. 50%	128.20	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
4 1/2 % Goldrente	103.30	4 1/2 % D. Effekten. 50%	128.20	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
4 1/2 % Goldrente	103.30	4 1/2 % D. Effekten. 50%	128.20	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
4 1/2 % Goldrente	103.30	4 1/2 % D. Effekten. 50%	128.20	5 1/2 % Bäck. Nordbahn	131.40	3 % Südbahn	102.10	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	3 1/2 % Wien-Birchlin 87	92.90	4 1/2 % Bayer. Dyp. u. 1896	100.20	4 1/2 % Badische Bräm.	145.80
4 1/2																	

Todesanzeige.

Freiburg. Heute Früh 4 Uhr verschied nach längeren schweren Leiden unsere innig geliebte Gattin, Mutter, Schwiegermutter, Großmutter und Schwester,
Frau Luise von Stösser,
 geb. Klad.
 Im Namen
 der tieftrauernden Hinterbliebenen:
 Geheimrath Dr. Ludwig von Stösser.
 Freiburg, den 10. Februar 1896.

G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

Sudder-Dag!
 Von der Pfälzer Spross wird viel gebabbelt,
 Von Hebelberg und seltem große Faß,
 A domme Schwobeditsch im Verbergsche,
 Von Hebelbüsch, der Namannisch Mundart,
 Die wo der Schwarzwald, d'Alpe un d'Boget
 Als Klinge löre, wie en frischer Waldbach.
 Was sen' dann Ehr vor Leute, zwischer Densel
 Un Bade-Bade? Do dom alte Ploghe
 Bis an der Rhein? Sell vom Schlaraffschäner
 Zum Unter-Nachgebüher, wo der Felser
 Kange baut sei Hoppe im Pöwannaß?
 Vom Grumbiregäu im Forlehaardt
 Bis zu de Bülter Kerichte'n un Kaschante?
 Was semmer, sag, for Landseut in der Welt?
 Geh glet do niver in d'rheinbayrisch Pfalz,
 Do lammisch es löre von de Gassebume —
 Schwedd, Schwedd! — so hänsle se d'r hinte nooch.
 Was gaffsch? De bist emol e Schwobelind!

Rheinschwäbisch
 Gedichte in mittelbadischer Sprechweise
 von
Ludwig Eichrodt.
 Preis elegant gebunden 2 M. 80 Pf.

Orell Füssli, Verlag Zürich.

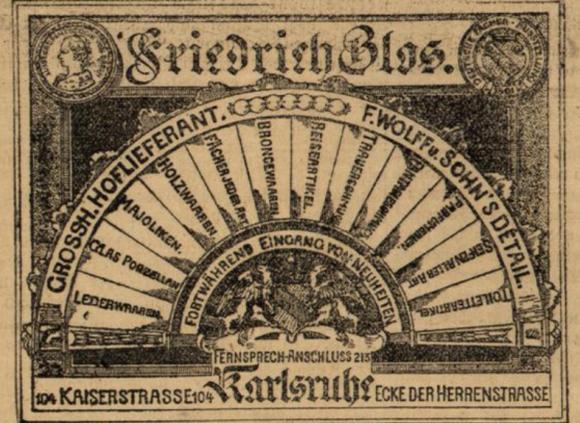
Davos in Wort und Bild. Unter besonderem Hinweis auf eine naturgemäße Heilung der Lungenschwindsucht, dargestellt von Fr. Hübner. Mit vier Illustrationen. Eleg. geb. M. 2.—
 Das Buch hält voll und ganz, was es in seinem Titel verspricht. Es wendet sich an die große Gemeinschaft der Lungentranken und gibt ihr jeden nur wünschenswerthen Aufschluß über diesen mit Recht zum Welt Ruf gelangenden Lungenthor.
Durch Schwaben. Württembergische Wanderbilder von Professor Dr. I. Hartmann und Anderen. Mit 157 Abbildungen in 8°. Eleg. geb. M. 6.—
Höllenthalbahn. Die Von Siegfried Bodenheimer. Mit 15 Illustrationen von Franz Hoch und einer Karte. M. 1.—
Schwarzwaldbahn. Von I. Hartmann. Mit 53 Illustrationen von I. Weber und zwei Karten. M. 1.50.
 Dasselbe in 4° auf Velin-Papier. Eleg. geb. M. 25.—
 Vorräthig in allen Buchhandlungen.

Bürgerliche Rechtsfreite.

3778.2. Nr. 6077. Mannheim. Der Landwirth Johann Fenzel IV. in Sandhofen, vertreten durch Rechtsanwält Dr. Reis in Mannheim, klagt gegen Landwirth Georg Fenzel II. von Sandhofen, z. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, aus Ackerpacht vom Jahre 1893.95 und für Kläger eingemommenen Fuhrlohn, mit dem Antrage auf kostenfällige Beurtheilung des Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urtheil zur Zahlung von 106 M. 30 Pf. nebst 5% Zins vom Klagezustellungsstage an, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht hier selbst zu dem auf Donnerstag den 26. März 1896, Vormittags 9 Uhr, Zimmer 7, bestimmten Termin. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Mannheim, den 4. Februar 1896. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Mohr.
3807.2. Nr. 1658. Achern. Der Rudolf Reich in Achern, uneheliches Kind der ledigen Magdalena Reich zu Achern, vertreten durch seinen Prozeßvormund Josef Fieger von da, klagt gegen den Schneidbergesellen Leonhard Fy von Biberach i. A., zur Zeit an unbekanntem Orten, auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1851 mit dem Antrage auf kostenfällige Beurtheilung des Beklagten zur Zahlung eines wöchentlichen Ernährungs-

Gemeinde Eisenbach. Amtsgerichtsbezirk Neustadt. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Dieser Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der **Gemeinde Eisenbach, Amtsgerichtsbezirk Neustadt,** eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- und B.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- und B.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusehen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt und daß diese öffentliche Verkündung der Mahnung als Zustellung an alle, auch die bekannten Gläubiger gilt. Eisenbach, den 8. Februar 1896. Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Schwörer, Bürgermstr. Wehrle, Rathschreiber.



Illustriertes Warenverzeichnis gratis und franco.

beitrags von 1 M. 50 Pfg. vom Zustellungstag der Klage an bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht zu Achern auf Freitag den 27. März 1896, Vormittags 9 Uhr. Zum Zwecke der gerichtsfällig bewilligten öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Achern, den 4. Februar 1896. Direktor, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Kuntze.

3838. Nr. 7067. Mannheim. Ueber das Vermögen des Landwirths Georg Fenzel II. von Sandhofen, zur Zeit an unbekanntem Orten, ist heute Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Zum Konkursverwalter ist ernannt: Herr Rechtsanwält Dr. Ebertsheim in Mannheim. Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1896 bei dem Gerichte anzumelden und werden daher alle diejenigen, welche an die Masse als Konkursgläubiger Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche mit dem dafür verlangten Vorrechte bis zum genannten Termine entweder schriftlich einzureichen oder der Gerichtsschreiberei zu Protokoll zu geben unter Befügung der urkundlichen Beweisstücke oder einer Abschrift derselben. Zugleich wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines definitiven Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Samstag den 29. Februar 1896, Vormittags 9 Uhr, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 19. März 1896, Vormittags 9 Uhr, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgefordert, nichts an den Gemehnschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. März 1896 Anzeige zu machen. Mannheim, den 8. Februar 1896. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Staff.

3839. Nr. 7062. Mannheim. Durch Beschluß Gr. Amtsgerichts, Abth. 9, hier selbst vom 17. Januar l. Js., Nr. 2945, wurde das Konkursverfahren über das Vermögen des Wirths Daniel Waffer in Kierthal wegen Nichtvorhandenseins einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt. Mannheim, den 8. Februar 1896. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Mohr.

3836. Nr. 1171. Wolfach. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Aug. u. Johs. Ehefrau, Philippine, geborene Kaas, zur Krone in Wolfach, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf Samstag den 14. März 1896, Vormittags 10 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hier selbst bestimmt. Wolfach, den 8. Februar 1896. Häßig, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Vermögensabsonderung.

3797. Nr. 1169. Karlsruhe. Die Ehefrau des Gärtnergehilfen August Schneider, Emilie, geborne Schlegel in Lichtenthal, vertreten durch Rechtsanwält Bed in Baden, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzutrennen. Termin zur Verhandlung des Rechts-

streits vor Gr. Landgericht hier — Civilkammer II — ist bestimmt auf Donnerstag den 9. April 1896, Vormittags 9 Uhr. Dies wird hiermit zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht. Karlsruhe, den 3. Februar 1896. Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Geyer.
Zwangsvollstreckung.
 3859.1. Stadt Kehl.
Liegenschafts-Versteigerung.
 Im Auftrage des Konkursverwalters Herrn Karl Maier hier wird am Donnerstag den 20. ds. Mts., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause dahier das zur Konkursmasse des Kaufmanns Jakob Ross hier gehörige Anwesen, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhaus, mit Haus Nr. 52 in der Hauptstraße, in welchem seither ein Ledergeschäft betrieben wurde, nebst Magazin, Waschküche, Schopf und Stallung, mit großem, geräumigen Hof, öffentlich versteigert, Anschlag 33000 M. Stadt Kehl, den 8. Februar 1896. Das Bürgermeisteramt: Schneider.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.
 3727.3. Nr. 1628. Offenburg. Die Witwe des am 12. v. Mts. verstorbenen Pfälzermeisters Heinrich Schwab von hier, Sofie, geb. Stöhr, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Diefem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb vier Wochen Einsprachen dagegen erhoben werden. Offenburg, den 28. Januar 1896. Gr. Hofb. Amtsgericht. gez. Dr. Bauer. Dies veröffentlicht Der Gerichtsschreiber: G. Beller.

3830.1. Nr. 684. Waldshut.
Gr. Hofb. Staats-Eisenbahnen.
Bergebung von Bauarbeiten.
 Die nachstehenden Arbeiten zur Herstellung eines neuen **Wahwartshauses** auf Station **Wurg** sollen im Wege öffentlicher Verdingung im Einzelnen getrennt oder im Ganzen vergeben werden. Die Arbeiten hierfür sind veranschlagt zu circa Mark
 Grab- und Maurerarbeiten . . . 3140
 Steinhauerarbeiten . . . 520
 Zimmerarbeiten . . . 1250
 Gipserarbeiten . . . 380
 Schreinerarbeiten . . . 410
 Glaserarbeiten . . . 180
 Schlosserarbeiten . . . 260
 Flechterarbeiten . . . 150
 Anstreicherarbeiten . . . 200
 Summa M. 6590
 Pläne, Arbeitsblätter, Bedingungen liegen auf meinem Geschäftslokale unter zur Einsicht auf, wofür auch die Angebotsformulare, in welche die Bewerber die Einpreisliste einzusetzen haben, erhoben werden können. Zusendungen von Zeichnungen und Bedingungen nach auswärts finden nicht statt. Die Angebote sind spätestens bis zu dem am **Samstag den 23. Februar, Vormittags 11 Uhr,** stattfindenden Verdingungstagfrist portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen, daselbst einzureichen. Die Zuschlagsfrist ist auf 14 Tage festgesetzt. Waldshut, den 6. Februar 1896. Der Gr. Hofb. Bahnbaupinspector.

Kuhholzersteigerung.
 3825.2. Nr. 367. Gr. Bezirksforstei Radolfzell versteigert mit Zahlungsfrist bis 1. Oktober l. Js. 2% Rabatt bei Baarzahlung am **Freitag den 14. Februar l. Js., Nachmittags 1 Uhr,** im **Rathhause in Gailingen:**
 1. Aus dem Domänenwald Staffel bei Gailingen: 38 Eichen l.-IV. Cl., 29 Rothbuchen, 5 Weißbuchen, 75 sichte Stämme l.-V. Cl., 8 sichte und forlene Eichen und Lattenklöße; 11 sichte Bagnerlangen; 4 Ster weißbuhenes, 11 Ster apenes und erlenes Nuzholz, 1 m lang.
 2. Aus den Domänenwaldungen Spitzler und Gwenthalde bei Radweg: 37 Eichen l.-IV. Cl., 5 Rothbuchen, 1 Eichenbeerbaum, 7 sichte und weichtamene Stämme l.-IV. Cl., 45 sichte, weichtamene und forlene Eichen und Lattenklöße; 2 Ster erlenes Nuzholz, 1 m lang.
 3. Aus den Domänenwaldungen Roseneggerberg und Minschler bei Mielingen: 13 Eichen l.-IV. Cl., 14 Rothbuchen, 15 sichte und weichtamene Stämme l.-IV. Cl., 14 desgl. Eichen und Lattenklöße.
 Fortwärt Glänkt auf Gaisstätte bei Gailingen, die Domänenwaldförster Riedmüller in Radweg und Mayer in Mielingen zeigen das Holz vor.